

# AMTSBLATT des Landkreises Landshut

Nr.: 4

Donnerstag, 10. Februar 2022

Seite: 11

## Inhaltsverzeichnis:

- Mitteilungen des Landratsamtes:  
..... Seite  
  
Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung;  
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur  
Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des  
Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0,  
23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen,  
Gemeinde Bruckberg ..... 12  
  
Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils;  
4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung ..... 12

**Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0, 23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg**

**Bekanntgabe**

Die Tiefbauverwaltung des Landkreises Landshut beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Umgestaltung des Osterbachs im Zuge des Ersatzbaus der Brücke BW 19a auf den Grundstücken Fl.Nrn. 18/2, 22/0, 23/0, 23/2, 23/11, 258/0, 258/3, 406/2 der Gemarkung Gündlkofen, Gemeinde Bruckberg.

Gemäß §5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für eine kleinräumige naturnahe Umgestaltung eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entscheidungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 405 des Landratsamts Landshut eingesehen werden.

Landshut, 03.02.2022  
Landratsamt Landshut  
-Sachgebiet 23-  
Herrmann

(Nr. 23-6418.1/6-3-6929 vom 03.02.2022)

**Zweckverband Wasserversorgung Mittlere Vils;  
Beitrags- und Gebührensatzung**

Auf Grund Art. 5, 8 und 9 Kommunalabgabengesetz (-KAG-) erlässt die Wasserversorgung Mittlere Vils folgende

**4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung des  
Zweckverbandes Wasserversorgung Mittlere Vils**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Wasserversorgung Mittlere Vils in der Fassung vom 16.03.2012 (Amtsblatt des Landkreises Landshut Nr. 12/2012), geändert am 07.04.2014 (Amtsblatt Nr. 14/2014), geändert am 23.11.2015 (Amtsblatt Nr. 40/2015) und geändert am 02.08.2017 (Amtsblatt Nr. 31/2017) wird wie folgt geändert:

**§ 1**

**§ 10 Abs. 1 Satz 2 erhält die Fassung:**

(1) Die Gebühr beträgt ab dem 01.10.2021 2,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.

Aham, 04.02.2022  
Gez.  
Gerald Rost  
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20-8630.1/2 vom 08.02.2022)

Landshut, den 10.02.2022  
Landratsamt

gez.  
Dreier  
Landrat